

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben des Amtes Nortorfer Land (Klärschlammgebührensatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 25.1.2010, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 30.1.2010

1. Änderung vom 8.11.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 18.11.2011

2. Änderung vom 21.11.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 29.11.2013

Historik:

Satzung vom 25.09.1984, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 47 vom 24.11.84

1. Änderung vom 15.12.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr.

Neufassung vom 15.9.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 37 vom 17.9.94

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 112 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27) und des § 6 der Abwasseranlagensatzung des Amtes Nortorfer Land vom 25.9.1984 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 18.11.2013 folgende 2. Nachtragssatzung zur Klärschlammgebührensatzung vom 25.01.2010 erlassen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

- (1) Das Amt Nortorfer Land erhebt zur Deckung der Kosten für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in der Fäkalschlammbehandlungsanlage Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren für das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Fäkalschlammbehandlungsanlage und Zusatzgebühren nach der abgefahrenen Menge.

§ 2 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer, auf dem sich die Kleinkläranlage/Sammelgrube befindet, bzw. das an die Kleinkläranlage/Sammelgrube angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entstanden sind, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 - Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der an die Kleinkläranlage/Sammelgrube angeschlossenen Wohnungen berechnet. Sie beträgt für jede Wohnung

ab dem 01.01.2014	36,00 Euro jährlich
ab dem 01.01.2015	36,50 Euro jährlich,
ab dem 01.01.2016	41,50 Euro jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können und für die daher eine Anlagenkapazität vorgehalten werden muss, wird für jeden Betrieb die Grundgebühr für eine Wohnung erhoben. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Ferienzimmer/ Ferienwohnungen, werden je angefangene 60 qm der für diesen Zweck genutzten Gesamtfläche als eine Wohnung angesetzt.

§ 4 Zusatzgebühr für die Regelentleerung von Kleinkläranlagen, die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen (nicht nachgerüstete Altanlagen) sowie für bedarfsgerechte Leerungen, die als Sammelabfuhr innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 3 Monaten geplant werden können

Für die Regelentleerung von Kleinkläranlagen, die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen sowie für bedarfsgerechte Leerungen aufgrund von Wartungsprotokollen und Anmeldungen, die innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 3 Monaten geplant werden können, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung bis zu einer Menge von 3 cbm

ab dem 01.01.2014	129,25 Euro,
ab dem 01.01.2015	132,46 Euro,
ab dem 01.01.2016	156,07 Euro,

sowie für jeden weiteren cbm

ab dem 01.01.2014	16,90 Euro,
ab dem 01.01.2015	17,19 Euro,
ab dem 01.01.2016	24,25 Euro.

§ 5 Zusatzgebühr für die bedarfsorientierte Entleerung von technischen und nicht-technischen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben außerhalb einer Regel- oder Sammelabfuhr innerhalb von 6 Tagen nach Beauftragung

Für bedarfsorientierte Entleerung von Absetzgruben oder Ausfaulgruben mit nachgeschalteten technischen und nichttechnischen Nachreinigungssystemen oder abflusslosen Sammelgruben, deren Entschlammung außerhalb einer Regel- oder Sammelabfuhr innerhalb von 6 Tagen nach Beauftragung erfolgen muss, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung bis zu einer Menge von 3 cbm

ab dem 01.01.2014	164,95 Euro,
ab dem 01.01.2015	169,23 Euro,
ab dem 01.01.2016	193,94 Euro

sowie für jeden weiteren cbm

ab dem 01.01.2014	16,90 Euro,
ab dem 01.01.2015	17,19 Euro,
ab dem 01.01.2016	24,25 Euro.

§ 6 Zusatzgebühr für die bedarfsorientierte Entleerung von technischen und nicht-technischen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben außerhalb einer Regel- oder Sammelabfuhr innerhalb von 24 Stunden nach Beauftragung

Für bedarfsorientierte Entleerung von Absetzgruben oder Ausfaulgruben mit nachgeschalteten technischen und nichttechnischen Nachreinigungssystemen oder abflusslosen Sammelgruben, deren Entschlammung außerhalb einer Regel- oder Sammelabfuhr innerhalb von 24 Stunden nach Beauftragung erfolgen muss, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung bis zu einer Menge von 3 cbm

ab dem 01.01.2014	222,07 Euro,
ab dem 01.01.2015	228,06 Euro,
ab den 01.01.2016	254,54 Euro,

sowie für jeden weiteren cbm

ab dem 01.01.2014	16,90 Euro,
ab dem 01.01.2015	17,19 Euro,
ab dem 01.01.2016	24,25 Euro.

§ 7 wird gestrichen

§ 8 Gebühr bei vergeblichen Abholversuchen

Kann aus Gründen die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Benachrichtigung nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr erhoben. Sie beträgt

a) Regel- oder Sammelabfuhr (§ 4)

ab dem 1.1.2014	78,54 Euro,
ab dem 1.1.2015	80,90 Euro,
ab dem 1.1.2016	83,32 Euro.

- b) bei bedarfsorientierter Leerung innerhalb von 6 Tagen (§ 5)
- | | |
|-----------------|--------------|
| ab dem 1.1.2014 | 114,24 Euro, |
| ab dem 1.1.2015 | 117,67 Euro, |
| ab dem 1.1.2016 | 121,20 Euro. |
- c) bei bedarfsorientierter Leerung innerhalb von 24 Stunden (§ 6)
- | | |
|-----------------|--------------|
| ab dem 1.1.2014 | 171,36 Euro, |
| ab dem 1.1.2015 | 176,50 Euro, |
| ab dem 1.1.2016 | 181,80 Euro. |

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist für die Grundgebühr das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Fertigstellung der Grundstücksabwasseranlage folgt. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage beseitigt oder stillgelegt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald die Grundstücksabwasseranlage geleert wurde. Die Gebührenpflicht für vergebliche Abholversuche entsteht, sobald das vom Amt beauftragte Abfuhrunternehmen dem Amt eine entsprechende Rechnung vorgelegt hat.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Veranlagung der Grundgebühr sowie der Zusatzgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Zusatzgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, die Grundgebühr ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom Amt Vorausleistungen auf die Zusatzgebühr für Regelentleerungen gemäß § 4 verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (3) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Grundgebühren und Vorauszahlungen für Regelentleerungen sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

§ 11 Kostenerstattung für die Entschlammung von Abwasserteichen

Für die Entschlammung von Abwasserteichen sind dem Amt die tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich der Verwaltungskosten zu erstatten. Der zu erstattende Betrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB dem Amt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch das Amt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder die dem Amt bzw. einer amtsangehörigen Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt wurden, ferner für Daten, die das mit der Wartung der Kleinkläranlagen und mit der Durchführung der Klärschlammabfuhr vertraglich beauftragte Unternehmen im Rahmen seiner Leistungsabrechnung übermittelt hat. Das Amt Nortorfer Land darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser 2. Nachtragssatzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Nortorf, den 21. November 2013

Der Amtsdirektor
gez. Staschewski